

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Henning Marinkovic*

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen, Stilleweg 2, 30655 Hannover *henning.marinkovic@lbeg.niedersachsen.de

Allgemeines

Das Geologiedatengesetz (GeolDG) ist am 30. Juni 2020 in Kraft getreten. Es hat das Lagerstättengesetz (LagerstG) abgelöst und führt zu einer umfassenden gesetzlichen Neuregelung im Bereich der Aufnahme, Archivierung und Veröffentlichung geologischer Daten. Vorrangige Ziele des Gesetzes sind die Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten, den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund zu gewährleisten sowie Geofahren zu erkennen und bewerten zu können. Für Niedersachsen ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die für den Vollzug des Geologiedatengesetzes zuständige Behörde.

Das Gesetz unterteilt geologische Daten in Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten.

Nachweisdaten:

Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen.

Fachdaten:

Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind.

Bewertungsdaten:

Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten.



Abbildung 1: Startseite der Online-Anwendung AGU für die Anzeige von geologischen Untersuchungen.

Pflichten für Auftraggeber und Durchführende einer geol. Untersuchung

Von den umfangreichen Neuregelungen durch das Geologiedatengesetz sind die Auftraggeber von geologischen Untersuchungen und die zur Durchführung Beauftragten, wie z.B. Bohrfirmen, betroffen.

Anzeige geologischer Untersuchungen

Nach § 8 GeolDG besteht eine Anzeigepflicht für alle geologischen Untersuchungen spätestens **zwei Wochen** vor Beginn bei der zuständigen Behörde. Das LBEG stellt dafür die folgenden Online-Anwendungen zur Verfügung:

- Norddeutsche Bohranzeige online (Anzeige von Bohrungen)
- AGU - Anzeige Geologischer Untersuchungen (Anzeige von sonstigen geol. Untersuchungen) (Abb. 1)

Zurzeit befindet sich die AGU-Anwendung in Weiterentwicklung. Zukünftig wird in AGU sowohl die Anzeige von Bohrungen als auch eine Möglichkeit zur Übermittlung der geologischen Daten integriert.

Übermittlung von Daten

Die bei einer Untersuchung gewonnenen geologischen Daten sind dem LBEG zu übermitteln. Dabei sind nachfolgende Fristen einzuhalten:

Fachdaten (§ 9 GeolDG): Spätestens **drei Monate** nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung.

Bewertungsdaten (§ 10 GeolDG): Spätestens **sechs Monate** nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung.

Im Zuge der Datenübermittlung muss dem LBEG ein Kategorisierungsvorschlag der Daten (Nachweis-, Fach- oder Bewertungsdaten) übermittelt werden. Das LBEG stellt auf seiner Homepage das Dokument „Datenablieferungsformate“ bereit. Die Tabelle enthält für verschiedene Untersuchungsmethoden die Datenkategorisierung sowie eine Auflistung von Datenformaten, die für die Übermittlung der Daten für die jeweilige Methode akzeptiert werden. Abbildung 2 zeigt beispielhaft einen Auszug aus der Tabelle für hydrogeologische numerische Modelle.

Hydrogeologische numerische Modelle	Nachweisdaten Fachdaten Bewertungsdaten	PDF
Dokumentation / Angaben über den Aufbau (z.B. räumliche und zeitliche Diskretisierung, Randbedingungen, Modellkalibrierung, etc.) und die Anwendung des Modells sowie Interpretationen / Auswertungen der Ergebnisse	Nachweisdaten Fachdaten Bewertungsdaten	PDF
Modelldateien einschließlich der diskretisierten / aufbereiteten Eingangsdaten (sämtliche für die Funktionalität / Nutzung des Modells notwendigen Daten)	Fachdaten Bewertungsdaten	Projektordner als ZIP-Datei einschließlich vollständiger Datenbasis, die zur Nutzung des Modells und zur Wiederholung der durchgeführten Simulationen notwendig sind. <u>Diskretisierte / aufbereitete Eingangsdaten:</u> ASCII, GIS-Format: SHAPE, Geopackages, FileGeodatabase, Raster-Daten (z.B. GeoTIFF) Wurden die originalen Eingangsdaten in einer eigenen geologischen Untersuchung gewonnen, sind diese in den in dieser Tabelle aufgeführten Datenformaten gesondert zu übermitteln.
Ergebnisdateien	Bewertungsdaten	Excel, tabellarisch (CSV, TXT, ASCII), GRID, GIS-Format: SHAPE, Geopackages, FileGeodatabase, Esri-GRID, Bild-Format: GeoTIFF

Abbildung 2: Auszug aus der Tabelle „Datenablieferungsformate“ für hydrogeologische numerische Modelle.

Öffentliche Bereitstellung geologischer Daten

Das LBEG stellt die geologischen Daten öffentlich bereit. Bei den Fristen für die öffentliche Bereitstellung wird zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Daten unterschieden. Eine Übersicht über die Fristen der öffentlichen Bereitstellung ist in Abbildung 3 dargestellt. Die Nachweisdaten von angezeigten Untersuchungen werden auf dem NIBIS-Kartenserver öffentlich bereitgestellt.

Kategorie	Nichtstaatliche Daten	Staatliche Daten	Staatliche Daten (Daten des LBEG)
Nachweisdaten	<u>Regel:</u> spätestens 3 Monate nach Ablauf der Anzeigefrist <u>Ausnahme:</u> keine	<u>Regel:</u> spätestens 3 Monate nach Ablauf der Anzeigefrist <u>Ausnahme:</u> keine	<u>Regel:</u> unverzüglich <u>Ausnahme:</u> keine
Fachdaten	<u>Regel:</u> 5 Jahre nach Ablauf der Übermittlungsfrist <u>Ausnahme 1:</u> 10 Jahre nach Anlauf der Übermittlungsfrist für Daten, die zum Zweck einer gewerbl. Tätigkeit auf Grund einer Bergbauberechtigung oder einer anderen Genehmigung erhoben werden <u>Ausnahme 2:</u> 6 Monate nach Ablauf der Übermittlungsfrist bei Zustimmung § 30 GeolDG	<u>Regel:</u> Spätestens 6 Monate nach Ablauf der Übermittlungsfrist <u>Ausnahme:</u> keine	<u>Regel:</u> Spätestens 6 Monate nach Abschluss der Untersuchung <u>Ausnahme:</u> keine
Bewertungsdaten	<u>Regel:</u> keine Veröffentlichung <u>Ausnahme:</u> 6 Monate nach Ablauf der Übermittlungsfrist bei Zustimmung § 30 GeolDG	<u>Regel:</u> Spätestens 6 Monate nach Ablauf der Übermittlungsfrist <u>Ausnahme:</u> keine	<u>Regel:</u> Spätestens 6 Monate nach Abschluss der Untersuchung <u>Ausnahme:</u> keine

Abbildung 3: Übersicht über die Fristen für die öffentliche Bereitstellung.

Weitere Informationen

Weiterführende Informationen zum Geologiedatengesetz wie FAQ, Übersichten zu Datenablieferungsformaten / Datenkategorisierungen, Vorlagen für die Datenübermittlungen, etc. sind auf der Homepage des LBEG zu finden.

